

# RS Vwgh 2021/5/11 Ra 2020/02/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.2021

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/03 GesmbH-Recht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GmbHG §18 Abs1

VStG §31 Abs1

VStG §32 Abs2

VStG §32 Abs3

VStG §9 Abs1

VStG §9 Abs2

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

VwRallg

## Rechtssatz

Eine Aufforderung zur Rechtfertigung gilt als Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 VStG. Dabei ist es zur Wahrung der Verfolgungsverjährung ausreichend, wenn die Behörde eine solche Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist abfertigt (vgl. VwGH 7.1.2021, Ra 2020/17/0021). Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gemäß § 18 Abs. 1 GmbHG durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Da die Aufforderung zur Rechtfertigung an den handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH gerichtet ist, ist sie geeignet die Verfolgungsverjährungsfrist gegenüber dem verantwortlichen Beauftragten zu wahren (vgl. VwGH 20.10.2010, 2009/02/0109).

## Schlagworte

Allgemein Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020020024.L01

## Im RIS seit

21.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)